K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete – Ausgleichszulage (AZ) 2027

Stand November 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG. Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG. Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG. Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Dieses Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen und unterstützt Sie bei der Online-Beantragung der Ausgleichszulage im Rahmen der GAP.
Die Zahlungen werden für Flächen im benachteiligten Gebiet am Heimbetrieb und für anrechenbare Alm- sowie Gemeinschaftsweide-flächen gewährt. Weitere wichtige Informationen zur Ausgleichszulage finden Sie in den Fachlichen Informationen auf unserer Homepage www.ama.at und auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter www.bmluk.gv.at. Nehmen Sie bitte zusätzlich das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer Landwirtschaftskammer in Anspruch.
Zur Klärung allfälliger Angelegenheiten geben Sie bitte in unserem Onlineportal eAMA unter www.eama.at im Bereich „Kundendaten“ Ihre E-Mail-Adresse bekannt.
Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne unter der Telefonnummer 050 3151-0 (Ausgleichszulage) sowie unter az@ama.gv.at zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1 Grundlegende Informationen 3

1.1 Sonderrichtlinie Ausgleichszulage 3

1.2 Fördervoraussetzungen 3

2 Fachliche Informationen 6

2.1 Berechnungsrelevante Daten 6

2.2 Erschwernispunkte (EP) 11

2.3 Ausgleichszulage für Gemeinschaftsweiden mit beweideten „G“ (Grünland)-Flächen und Stallgebäuden 15

2.4 Höhere Gewalt oder besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände 16

3 Berechnungsbeispiele 17

3.1 Berechnung Heimgut 17

3.2 Berechnung Alm 18

4 Anhänge 20

4.1 RGVE-Schlüssel 20

4.2 Erschwernispunkteberechnung 21

5 Impressum 23

1 GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1.1 SONDERRICHTLINIE AUSGLEICHSZULAGE

Die rechtlichen Grundlagen sind in der Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (AZ) – Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2024–2027 enthalten. Die Sonderrichtlinie kann unter www.ama.at/fachliche-informationen/az/rechtliche-grundlagen abgerufen werden.

1.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderprogramm zur Gewährung der Ausgleichszulage sind:

1.2.1 FÖRDERWERBENDE PERSONEN

Als förderwerbende Personen kommen in Betracht:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

sofern sie aktive Landwirte gemäß § 6d Abs. 9 Marktordnungsgesetz 2021 i. V. m. § 21 Abs. 3 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 20 GSP-AV ausüben.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als förderwerbende Personen nicht in Betracht.

1.2.2 BETRIEBLICHE BEWIRTSCHAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller verwalteten Produktionseinheiten einer förderwerbenden Person in Österreich.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss in Österreich ganzjährig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet werden. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen haben. Sie müssen zur Nutzung dieser Flächen berechtigt sein (Eigentum, Pacht,

Nutzungsübereinkommen oder dergleichen) und das Nutzungsrecht auf Verlangen nachweisen können.

Der Betrieb muss über die notwendigen Gebäude sowie die Maschinen- und Geräteausstattung verfügen, die für die kulturspezifische Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche unerlässlich sind oder entsprechende Belege zum Nachweis der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erbringen können.

Der Betrieb muss außerdem mindestens **1,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche** (inkl. der anrechenbaren Alm- oder Gemeinschaftsweidefläche) in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Österreich bewirtschaften.

1.2.3 LAGE DER FLÄCHEN UND HALTUNGSORT DER TIERE

Die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen.

Die geförderten Tiere oder die für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

1.2.4 VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr. Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

1.2.5 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BEWIRTSCHAFTUNG

Auf Ackerflächen und Flächen im geschützten Anbau:

- ordnungsgemäßer Anbau und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes von zumindest 85 % der Fläche des jeweiligen Schlages

Auf Dauer-/Spezialkulturflächen (Wein/Obst/ Hopfen):

- ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes

Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- jährlich mindestens einmal eine vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- jährliche vollflächige Beweidung oder

- auf Bergmähdern mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes

Für Grünbrache und Grünlandbrache gilt:

- die Flächen dürfen nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden
- Häckseln oder Pflege der Flächen zumindest jedes zweite Jahr
- der Aufwuchs darf nicht genutzt werden (keine Ernte, keine Weide)

Auf Flächen mit naturschutzrechtlichen Auflagen kann die Bewirtschaftung von den oben genannten Anforderungen abweichen.

2 FACHLICHE INFORMATIONEN

2.1 BERECHNUNGSRELEVANTE DATEN

Die Höhe der Prämie ist abhängig von:

- der Bewirtschaftungsform des Heimbetriebes (hier wird zwischen tierhaltendem und nicht-tierhaltendem Betriebstyp unterschieden)
- der Anzahl der Erschwernispunkte des Heimbetriebes
- dem Ausmaß und der Lage der förderfähigen Flächen am Heimbetrieb
- der Anzahl der auf Almen oder Gemeinschaftsweiden befindlichen Tiere

Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt gemäß den unter Punkt 2.1.4 und 2.1.5 angeführten Formeln getrennt für Heimgut und Weideflächen auf Almen/Gemeinschaftsweiden.

2.1.1 TIERHALTENDER BETRIEB

Um als tierhaltender Betrieb zu gelten, müssen im Kalenderjahr zwei Kriterien erfüllt werden:

1) **Haltung von durchschnittlich zumindest 0,3 RGVE/ha** landwirtschaftlich genutzter Fläche des Heimbetriebes (LF) innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes (ohne Alm- und Gemeinschaftsweideflächen)

UND

2) an **zumindest 355 Kalendertagen zumindest 1,00 RGVE am Betrieb**

Sofern der Mindestbestand von 1,00 RGVE an maximal 10 Kalendertagen im Kalenderjahr unterschritten wird, erfolgt dennoch eine Einstufung als tierhaltender Betrieb. Die Besatzdichte von mindestens 0,3 RGVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche muss im Jahresdurchschnitt jedenfalls gegeben sein.

Die Einstufung als tierhaltender Betrieb erfolgt anhand der in der Rinderdatenbank gemeldeten Rinder und der in der Tierliste gemeldeten Tiere. Bei Rindern wird der Mindestviehbesatz anhand des Durchschnittsbestandes aus der Rinderdatenbank ermittelt. Wenn bei den anderen Raufutterverzehrern sowohl eine Stichtagstierliste zum 01.04. als auch eine Durchschnittstierliste vorliegen, wird zur Ermittlung des Betriebstyps die Durchschnittstierliste herangezogen.

Bei schwankenden Tierbeständen im Jahresverlauf ist ergänzend zur Stichtagstierliste eine Durchschnittstierliste zu erstellen. Für die Berechnung der Durchschnittswerte gilt der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Werden am 01.04. Tiere (außer Rinder) am Betrieb gehalten, ist immer eine Stichtagstierliste zu erfassen.

Hinweis:
Wenn im Laufe des Kalenderjahres – anders als am Stichtag 01.04. angegeben – nicht zumindest 1,00 RGVE am Betrieb gehalten werden, so ist dies unverzüglich mittels Korrektur im Onlineportal eAMA unter www.eama.at zu melden. Es ist ein Kreuz bei **„Keine ganzjährige Haltung von mindestens 1,00 RGVE“** zu setzen (Ausnahme: Höhere Gewalt, siehe Punkt 2.4).Wenn von vornherein absehbar ist, dass der Betrieb nicht-tierhaltend ist, so ist das Kreuz gleich bei der Antragstellung zu setzen.

Der RGVE-Schlüssel ist am Ende des Merkblattes unter Punkt 4.1 zu finden.

2.1.2 NICHT-TIERHALTENDER BETRIEB

Ein Betrieb gilt als nicht-tierhaltend, wenn er im Jahresdurchschnitt weniger als 0,3 RGVE pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes – außer Almweideflächen) aufweist oder wenn der Mindesttierbestand von 1,00 RGVE an mindestens 355 Tagen im Kalenderjahr nicht erreicht wird.

Eine Einstufung als nicht-tierhaltender Betrieb bedeutet also nicht zwangsläufig, dass am Betrieb keine Tiere gehalten werden. Wird die festgelegte RGVE-Grenze unterschritten, wird der Betrieb für die Berechnung der Ausgleichszulage als nicht-tierhaltender Betrieb eingestuft.

Hinweis:
Korrekturen, die eine Ausweitung des Tierbestandes in mindestens einer Tierkategorie betreffen und nach Ablauf der Antragsfrist am 15.04.2027 erfolgen, sind ausschließlich durch das Erfassen einer Durchschnittstierliste zulässig. Diese Ausweitungen sind immer mit **entsprechenden Nachweisen** (Lieferscheine, Kaufverträge etc.) zu belegen. Die entsprechenden Belege sind im Onlineportal eAMA unter www.eama.at unter dem Dokumenttyp „Nachweis Tierliste“ hochzuladen. Korrekturen, die eine Erweiterung des Tierbestands betreffen und nach dem 15.04.2027 ohne Nachweise eingereicht werden, können nicht akzeptiert werden.

Betriebe, die im Laufe des Jahres aufgrund besonderer Umstände die Tierhaltung aufgeben (Bewirtschafterwechsel etc.), können ein begründetes Ansuchen im eAMA unter Eingaben → Nachricht allgemein stellen, damit geprüft werden kann, ob eventuell die Möglichkeit zur Beurteilung als ganzjährig tierhaltender Betrieb besteht.

2.1.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN (LF)

Alle für die Ausgleichszulage förderfähigen Flächen werden unter „landwirtschaftliche Fläche“ (LF) zusammengefasst. Die anteiligen Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden werden gesondert berechnet.

Es können folgende in Österreich liegende Flächen einbezogen werden, die als

- Ackerland einschließlich Grünbrache (A)
- Grünland einschließlich Grünlandbrache (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (S)
- Weinflächen (WI) und Weinflächen – Terrassenanlagen (WT)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Alm (L)

genutzt werden und auf denen die darüberhinausgehenden in Punkt 1.2.5 festgelegten Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden.

Folgende Schlagnutzungsarten sind **nicht** prämienfähig für die Ausgleichszulage:

- Alle Sonstigen Flächen
  - Sonstige Ackerflächen
  - Sonstige Grünlandflächen
  - Sonstige Hutweideflächen
  - Sonstige Weinflächen
  - Sonstige Spezialkulturflächen
  - Sonstige Flächen: Geschützter Anbau
- Landschaftselemente
- Forstflächen (FO)
- Flächen mit Grundinanspruchnahme (Code GI)

Heimgutflächen und Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden über dem 70. Hektar sind nicht förderfähig. Die Flächen werden mit untenstehenden Formeln berechnet.

Sollten im aktuellen Antragsjahr beihilfefähige Flächen vorübergehend nicht-landwirtschaftlich genutzt werden, sind die Ausführungen zur nicht-landwirtschaftlichen Nutzung im Merkblatt Mehrfachantrag 2027, abrufbar unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter, zu beachten.

Es besteht die Möglichkeit, Flächen von der Prämiengewährung auszuschließen, wenn zum Beispiel keine Ernte durchgeführt wird. Diese Flächen sind mit dem Code OPAZ in der Feldstücksliste zu kennzeichnen.

2.1.4 BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZULAGE FÜR DEN HEIMBETRIEB

Für einen **Heimbetrieb mit weniger als 180 Erschwernispunkten** berechnet sich die Prämie wie folgt:

Fläche	Tierhaltender Betrieb Prämie/ha	Nicht-tierhaltender Betrieb Prämie/ha
0 bis ≤ 10 ha	2,27 € * EP + 76 €	0,76 € * EP + 49 €
> 10 bis ≤ 20 ha	0,44 € * EP + 70 €	0,36 € * EP + 49 €
> 20 bis ≤ 30 ha	0,38 € * EP + 43 €	0,30 € * EP + 32 €
> 30 bis ≤ 40 ha	0,32 € * EP + 38 €	0,26 € * EP + 27 €
> 40 bis ≤ 50 ha	0,26 € * EP + 27 €	0,21 € * EP + 22 €
> 50 bis ≤ 60 ha	0,22 € * EP + 22 €	0,17 € * EP + 16 €
> 60 bis ≤ 70 ha	0,17 € * EP + 17 €	0,14 € * EP + 11 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie

Für einen **Heimbetrieb ab 180 Erschwernispunkten** berechnet sich die Prämie wie folgt:

Fläche	Tierhaltender Betrieb Prämie/ha	Nicht-tierhaltender Betrieb Prämie/ha
0 bis ≤ 10 ha	2,42 € * EP + 81 €	0,81 € * EP + 52 €
> 10 bis ≤ 20 ha	0,47 € * EP + 75 €	0,38 € * EP + 52 €
> 20 bis ≤ 30 ha	0,40 € * EP + 46 €	0,32 € * EP + 35 €
> 30 bis ≤ 40 ha	0,35 € * EP + 40 €	0,28 € * EP + 29 €
> 40 bis ≤ 50 ha	0,28 € * EP + 29 €	0,22 € * EP + 23 €
> 50 bis ≤ 60 ha	0,23 € * EP + 23 €	0,18 € * EP + 17 €
> 60 bis ≤ 70 ha	0,18 € * EP + 18 €	0,15 € * EP + 12 €
> 70 ha	keine Prämie	keine Prämie
Im Durchschnitt jedoch mindestens 27 €/ha in Bezug auf 70 ha.		

Als Heimbetrieb ohne Erschwernispunkte gilt ein Betrieb, der im Rahmen der Erschwernisbewertung weniger als 5 Erschwernispunkte erreicht. Für solche Betriebe wird die Ausgleichszulage mit 27 € je Hektar landwirtschaftlicher Fläche, höchstens jedoch für 70 ha, berechnet.

2.1.5 BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZULAGE BEI WEIDEFLÄCHEN AUF ALMEN UND GEMEINSCHAFTSWEIDEN

Da Alm- und Gemeinschaftsweideflächen in der Regel zusammen mit dem Heimbetrieb als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind, erfolgt für Almen und Gemeinschaftsweiden die Berechnung der Ausgleichszulage mit den Erschwernispunkten des Heimbetriebes des auftreibenden Betriebes.

Für die Anrechnung von Weideflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist eine Mindestweidedauer von 60 Tagen erforderlich. Dabei ist nicht prämienrelevant, ob die Alpung durchgehend auf einer Alm/Gemeinschaftsweide oder mit Unterbrechungen auf einer oder mehreren Almen/Gemeinschaftsweiden erfolgt.

Fläche	Prämie/ha
bis ≤ 10 ha	0,70 € * EP + 108 €
> 10 bis ≤ 20 ha	0,55 € * EP + 95 €
> 20 bis ≤ 30 ha	0,49 € * EP + 86 €
> 30 bis ≤ 40 ha	0,41 € * EP + 71 €
> 40 bis ≤ 50 ha	0,32 € * EP + 56 €
> 50 bis ≤ 60 ha	0,26 € * EP + 43 €
> 60 bis ≤ 70 ha	0,19 € * EP + 32 €
> 70 ha	keine Prämie

Je aufgetriebener RGVE wird mit 0,75 ha Weidefutterfläche gerechnet, es kann jedoch maximal die in Summe vorhandene Weidefutterfläche berücksichtigt werden. Zudem wird höchstens das Doppelte der prämienfähigen Fläche des Heimbetriebs (innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes) berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 10 ha prämienfähige Heimgutfläche und treibt 30 RGVE auf eine Alm mit 50 ha auf. 30 RGVE entsprechen 22,5 Almfördereinheiten (30 * 0,75 = 22,5). Von diesen 22,5 Almfördereinheiten sind 20 anrechenbar, weil der Betrieb nur 10 ha Heimfläche hat (2 * 10 = 20).

Heimbetriebe ohne Erschwernispunkte erhalten für Weideflächen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden eine Prämie ohne Erschwernispunkte (also z. B. 108 €/ha für die ersten 10 ha).

Betriebe, deren Hauptbetriebsstätte außerhalb Österreichs liegt und die Tiere direkt auf eine österreichische Alm oder Gemeinschaftsweide auftreiben, erhalten für die anrechenbare

Alm- oder Gemeinschaftsweidefläche eine Prämie. Grundlage für die Berechnung sind 170 Erschwernispunkte.

Hinweis:
Bei Auftrieb von Schafen, Ziegen, Equiden (Pferden, Ponys, Eseln und Kreuzungen) sowie Neuweltkamelen auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist darauf zu achten, dass die Anzahl der gemeldeten Tiere mit der Stückzahl in der Stichtagstierliste übereinstimmt.
Wird auf der Alm eine höhere Stückzahl an Tieren gemeldet als in der Stichtagstierliste, ist eine Durchschnittstierliste zu erstellen. Zusätzlich müssen bei der Korrektur des Mehrfachantrages unter dem Dokumenttyp „Abgleich Tierliste/Auftriebsliste“ entsprechende Belege hochgeladen werden, aus denen die berechneten Durchschnittswerte nachvollziehbar hervorgehen.

Alle Informationen zur Beantragung der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste können im Merkblatt Almen und Gemeinschaftsweiden, abrufbar unter www.ama.at/fachliche-informationen/almen-gemeinschaftsweiden/merkblaetter-formulare, nachgelesen werden.

2.1.6 TOP-UP-ZAHLUNGEN

Um regional bei bestimmten Betrieben die Weiterbewirtschaftung möglichst dauerhaft abzusichern, können die Bundesländer für Heimbetriebsflächen bis zu einem Flächenausmaß von 70 ha Top-Up-Zahlungen gewähren. Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich.

2.2 ERSCHWERNISPUNKTE (EP)

Die Erschwernispunkte zeigen, wie stark ein Betrieb durch erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen beeinflusst wird. Eine genaue Übersicht, wie die Punkte für die einzelnen Erschwerniskriterien vergeben werden, ist am Ende dieses Merkblatts unter Punkt 4.2 zu finden.

Für die Berechnung der Erschwernispunkte zu den Kriterien Hangneigung, Trennstücke, Streulage und Bodenklimazahl werden die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in Österreich berücksichtigt. Alm- und Gemeinschaftsweideflächen sind dabei ausgenommen.

Erschwernispunktesystem		
A	**Topographie**	**Maximale EP**
1	Hangneigung	285
2	Trennstücke	40
3	Streulage (Grad der Aufsplitterung der einzelnen Feldstücke)	10
4	Erreichbarkeit der Hofstelle (inkl. Seilbahnerhaltung)	25
5	Traditionelle Wanderwirtschaft (Dreistufenwirtschaft)	10
Summe		370
B	**Klima und Boden**	**Maximale EP**
1	Seehöhe der Hofstelle	50
2	Klimawert der Hofstelle	60
3	Bodenklimazahl (BKZ)	60
	Abzug bei BKZ> 45: 60-1,5*(BKZ-5)	
Summe		170
Maximale Gesamtanzahl		**540**

2.2.1 MANUELL BEANTRAGBARE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Diese Kriterien sind von der förderwerbenden Person selbst zu bestimmen und zu beantragen.

2.2.1.1 VERORTUNG DER HOFSTELLE

Die Verortung der Hofstelle ist jährlich im Mehrfachantrag in den MFA-Angaben unter „Allgemein“ zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dabei gilt: **Hofstelle = Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebes**

Die Hofstelle ist der zentrale Standort des Betriebs, von dem aus die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden und an dem die Fördervoraussetzungen für beantragte Maßnahmen überprüft werden können. In der Regel umfasst eine Hofstelle das Wohnhaus, die Stallungen, Wirtschafts- und Lagerräume sowie Einstellplätze für landwirtschaftliche Geräte. Meist gilt das Wirtschaftsgebäude des Hauptbetriebs als Hofstelle.

Wenn keine Wirtschaftsgebäude oder anderen landwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Stallungen, Lagerräume, Einstellplätze) vorhanden sind, gilt das Wohnhaus des Hauptbetriebs als Hofstelle.

Hinweis:
Wird eines der nachfolgend angeführten Erschwerniskriterien im Mehrfachantrag angegeben, so ist immer eine Bestätigung der Gemeinde für den aktuellen Antragszeitraum zu diesem Erschwerniskriterium unter dem Dokumententyp „Bestätigung Erschwernispunkte" zum Mehrfachantrag hochzuladen. Das Formular „Gemeindebestätigung Zusätzliche Bewirtschaftungserschwernisse" steht dafür als Hilfestellung unter www.ama.at/fachliche-informationen/az/merkblaetter-formulare zur Verfügung.

2.2.1.2 ERREICHBARKEIT DER HOFSTELLE

Die Erreichbarkeit der Hofstelle hängt in erster Linie vom Ausbauzustand der Zufahrt ab:

- Wenn der Betrieb nicht mit einem geländegängigen PKW (SUV), sondern nur mit dem Traktor oder einem geländegängigen Spezial-Kraftfahrzeug erreichbar ist, so ist „Hofstelle ist nur mit Traktor oder Spezialfahrzeugen erreichbar" im Mehrfachantrag auszuwählen.
- Wenn der Betrieb nur zu Fuß oder per Seilbahn und nicht mit einem Kraftfahrzeug erreicht werden kann, so ist „Hofstelle ist mit Kraftfahrzeugen nicht erreichbar" im Mehrfachantrag auszuwählen.

Zusätzlich ist eine Gemeindebestätigung unter dem Dokumenttyp „Bestätigung Erschwernispunkte" zum Mehrfachantrag hochzuladen, in der die Gemeinde die Erschwernis bestätigt.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine Hofstelle gilt auch dann als mit Fahrzeugen erreichbar, wenn die direkte Zufahrt z. B. nur wegen einer Grünfläche oder einer Innenhoflage nicht möglich ist.
- Eine vorübergehende Nichterreichbarkeit oder verminderte Erreichbarkeit (z. B. im Winter aufgrund von Schneeverwehungen, Lawinenabgängen, aber auch durch Wintersportanlagen/künstliche Beschneiung usw.) hat keinen Einfluss auf die generelle Erreichbarkeit und wird nicht zur Beurteilung der Erreichbarkeit herangezogen.
- Eine witterungsbedingte, vorübergehende verminderte Erreichbarkeit ist nicht zu berücksichtigen (z. B. wenn der Betrieb normalerweise mit einem Traktor erreichbar ist, aber infolge von Tauwetter für eine bestimmte Zeit ein Fahrverbot verhängt wird).

2.2.1.3 SEILBAHNERHALTUNG

Es muss sich um eine Materialseilbahn handeln, die im Rahmen der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes zum Einsatz kommt und deren Erhaltung daher aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

Es ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine behördliche Genehmigung für den Betrieb der Seilbahn vorliegt. Nach Bestätigung durch die Gemeinde ist der Beleg unter dem Dokumenttyp „Bestätigung Erschwernispunkte“ zum Mehrfachantrag hochzuladen.

2.2.1.4 TRADITIONELLE WANDERWIRTSCHAFT

Darunter ist jene Bewirtschaftungsform („Dreistufenwirtschaft“) zu verstehen, bei der von einem weiteren Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus die Grünlandflächen zwischen Dauersiedlungs- und Alpstufe außerhalb der Alpperiode bewirtschaftet werden. Das Wohngebäude muss für einen Teil des Jahres für landwirtschaftliche Zwecke (nicht ausschließlich Tourismus!) bewohnt sein.

Zusätzlich ist eine Gemeindebestätigung unter dem Dokumenttyp „Bestätigung Erschwernispunkte“ zum Mehrfachantrag hochzuladen, in der die Gemeinde das Erschwerniskriterium „Traditionelle Wanderwirtschaft“ bestätigt.

2.2.2 AUTOMATISCH ERMITTELTE ERSCHWERNISPUNKTEKRITERIEN

Die Daten zu diesen Kriterien ergeben sich automatisch aus der Digitalisierung Ihrer Flächen im INVEKOS-GIS und der Verortung Ihrer Hofstelle.

2.2.2.1 SEEHÖHE

Die Seehöhe wird durch die Verortung der Hofstelle festgestellt. Technische Hilfe zur Verortung ist im „Benutzerhandbuch Online-Erfassung INVEKOS-GIS“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter zu finden.

2.2.2.2 HANGNEIGUNG

Die Punkte für die Hangneigung hängen davon ab, wie sich die gesamte Erschwernisfläche des Betriebs auf die fünf Hangneigungsstufen verteilt. Berechnungsrelevant ist nicht das Ausmaß der Gesamtfläche, sondern wie viel Prozent in jeder Stufe liegen.

Im Rahmen der Förderberechnung werden diese Prozentwerte aus der Feldstücksliste ermittelt und mit den entsprechenden Faktoren multipliziert. Bei Hutweiden wird nur die Hälfte der Futterfläche gezählt.

Liegt ein Betrieb teilweise innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes, werden auch die Flächen außerhalb berücksichtigt.

2.2.2.3 TRENNSTÜCKE

Ein Trennstück ist ein Feldstück mit einer Fläche von höchstens 1 Hektar. Die Anzahl der Trennstücke wird aus den Angaben im Mehrfachantrag ermittelt. Dabei wird festgestellt, wie viele Feldstücke in die jeweilige Trennstück-Größenstufe fallen. Für die Berechnung der Erschwernispunkte werden erst ab dem vierten Trennstück Punkte vergeben. Die drei größten Trennstücke eines Betriebs werden nicht berücksichtigt.

2.2.2.4 STREULAGE

Unter Streulage ist die Entfernung der einzelnen Feldstücke (mindestens drei Feldstücke) zueinander sowie deren gemittelte Entfernung zur Hofstelle zu verstehen. Dazu werden die Mittelpunkte der Feldstücke herangezogen, wobei Hutweiden mit halber Futterfläche berücksichtigt werden. Die Werte werden automatisch anhand der Daten aus der Feldstücksliste ermittelt.

2.2.2.5 BODENKLIMAZAHL

Die Bodenklimazahl wird mittels der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gelieferten Bodenschätzungsdaten errechnet.

2.2.2.6 KLIMAWERT DER HOFSTELLE

Berücksichtigt werden die Wärmesumme und die 14-Uhr-Temperatur. Eine Bewertung erfolgt getrennt für die Wärmesumme und die 14-Uhr-Temperatur. Die Daten werden ebenfalls vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geliefert. Die Zuordnung zur jeweiligen Klimastufe erfolgt über die Katastralgemeinde und die Seehöhe, die durch die Verortung der Hofstelle festgestellt werden.

2.3 AUSGLEICHSZULAGE FÜR GEMEINSCHAFTSWEIDEN MIT BEWEIDETEN „G“ (GRÜNLAND)-FLÄCHEN UND STALLGEBÄUDEN

Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Weideflächen durch tierhaltende Betriebe, für die **keine** Auftriebsliste abgegeben wird, kann die Ausgleichszulage beantragt werden, wenn ein Stallgebäude vorhanden ist.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Die Betriebsart des Hauptbetriebes muss „Gemeinschaftsweide“ sein.
- Die Flächen müssen im Mehrfachantrag als Grünlandflächen (Feldstücksnutzungsart G) beantragt sein und überwiegend beweidet werden. Prämienfähig sind die Schlagnutzungsarten Hutweide, Dauerweide, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen sowie Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen.

- Ein befestigtes Stallgebäude muss vorhanden sein. Unter einem Stall ist allgemein ein befestigtes Gebäude mit mindestens dreiseitiger Verschalung oder dreiseitigem Behang mit Windfangnetzen, welche vor Zugluft schützen, einer Überdachung der Liegeplätze und einem befestigten Boden, wobei Schotter oder Lehm nicht als befestigter Boden gilt, zu verstehen. Sofern flüssiger Kot und Harn anfallen, müssen diese in einem Behälter gesammelt werden können.

Die Berechnung der Ausgleichszulage erfolgt immer als nicht-tierhaltender Betrieb. Für die Berechnung der Erschwernispunkte werden die Kriterien Hangneigung (A1), Trennstücke (A2), Streulage (A3) und Bodenklimazahl (B3) herangezogen, die anderen Kriterien werden nicht berücksichtigt.

2.4 HÖHERE GEWALT ODER BESONDERE FLÄCHEN- UND BEWIRTSCHAFTUNGS-VERÄNDERNDE UMSTÄNDE

Ansuchen um Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände sind einzelbetrieblich an die AMA zu melden. Derartige Ansuchen sind online im eAMA unter www.eama.at unter „Eingaben“ → „Andere Eingaben“ in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular „Allgemein / Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“ zu erfassen. Der Meldung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen.

Nähere Informationen zur höheren Gewalt oder besonderen flächen- und bewirtschaftungsverändernden Umständen sind im Merkblatt Mehrfachantrag 2027 unter www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachantrag/merkblaetter zu finden.

Tierbezogene Meldungen höherer Gewalt für Almen und Gemeinschaftsweiden sind im Mehrfachantrag über die Alm-/ Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für Rinder, Schafe und Ziegen oder das Formular „Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ zu tätigen. Nähere Informationen dazu können dem Merkblatt Almen und Gemeinschaftsweiden unter www.ama.at/fachliche-informationen/almen-gemeinschaftsweiden/merkblaetter-formulare entnommen werden.

3 BERECHNUNGSBEISPIELE

3.1 BERECHNUNG HEIMGUT

Beispiel 1

Ein tierhaltender Betrieb mit 32,30 ha landwirtschaftlicher Fläche und 209 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis ≤ 10 ha (10 ha):	(2,42 * 209 EP + 81) * 10 ha =	5.867,80 €
> 10 bis ≤ 20 ha (10 ha):	(0,47 * 209 EP + 75) * 10 ha =	1.732,30 €
> 20 bis ≤ 30 ha (10 ha):	(0,40 * 209 EP + 46) * 10 ha =	1.296,00 €
> 30 bis ≤ 40 ha (2,30 ha):	(0,35 * 209 EP + 40) * 2,30 ha =	260,25 €
Auszahlungsbetrag:		**9.156,35 €**

Beispiel 2

Ein nicht-tierhaltender Betrieb mit 93,74 ha landwirtschaftlicher Fläche und 95 Erschwernispunkten berechnet sich wie folgt:

0 bis ≤ 10 ha (10 ha):	(0,76 * 95 EP + 49) * 10 ha =	1.212,00 €
> 10 bis ≤ 20 ha (10 ha):	(0,36 * 95 EP + 49) * 10 ha =	832,00 €
> 20 bis ≤ 30 ha (10 ha):	(0,30 * 95 EP + 32) * 10 ha =	605,00 €
> 30 bis ≤ 40 ha (10 ha):	(0,26 * 95 EP + 27) * 10 ha =	517,00 €
> 40 bis ≤ 50 ha (10 ha):	(0,21 * 95 EP + 22) * 10 ha =	419,50 €
> 50 bis ≤ 60 ha (10 ha):	(0,17 * 95 EP + 16) * 10 ha =	321,50 €
> 60 bis ≤ 70 ha (10 ha):	(0,14 * 95 EP + 11) * 10 ha =	243,00 €
> 70 ha (23,74 ha):	keine Prämie	0 €
Auszahlungsbetrag:		**4.150,00 €**

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 28,57 ha landwirtschaftlicher Fläche ohne Erschwernispunkte berechnet sich wie folgt:

keine EP = 27 €/ha LF:	28,57 * 27 €/ha =	**771,39 €**

3.2 BERECHNUNG ALM

Beispiel 1

Ein tierhaltender Betrieb – siehe Berechnung Heimgut Beispiel 1 (32,30 ha LF, 209 EP) – treibt zusätzlich 15 RGVE auf eine Alm auf. Auf der Alm stehen für die 15 RGVE 20 ha anteilige Futterfläche zur Verfügung.

Die Almfördereinheiten berechnen sich wie folgt:

max. 0,75 ha AAWF / RGVE: (0,75 * 15) = 11,25 AFE

Danach werden die AFE in die Formel für Almen/Gemeinschaftsweiden eingesetzt:

0 bis ≤ 10 ha (10 ha):	(0,70 * 209 EP + 108) * 10 ha =	2.543,00 €
> 10 bis ≤ 20 ha (1,25 ha):	(0,55 * 209 EP + 95) * 1,25 ha =	262,44 €
Auszahlungsbetrag Alm:		**2.805,44 €**
+ Auszahlungsbetrag Heimgut:		**9.156,35 €**
Auszahlungsbetrag gesamt:		**11.961,79 €**

Beispiel 2

Ein tierhaltender Betrieb mit 10 ha landwirtschaftlicher Fläche und 103 Erschwernispunkten treibt zusätzlich 30 RGVE auf eine Alm auf. Auf der Alm stehen für die 30 RGVE 40 ha anteilige Futterfläche zur Verfügung.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

0 bis ≤ 10 ha (10 ha):	(2,27 * 103 EP + 76) * 10 ha =	**3.098,10 €**

Die Almfördereinheiten berechnen sich wie folgt:

max. 0,75 ha AAWF / RGVE: (0,75 * 30) = 22,50 AFE

In Summe kann maximal doppelt so viel Almweidefläche wie Heimbetriebsfläche angerechnet werden. Daher werden nur 20 ha AFE berücksichtigt:

0 bis ≤ 10 ha (10 ha):	(0,70 * 103 EP + 108) * 10 ha =	1.801,00 €
> 10 bis ≤ 20 ha (10 ha):	(0,55 * 103 EP + 95) * 10 ha =	1.516,50 €
Auszahlungsbetrag Alm:		**3.317,50 €**
+ Auszahlungsbetrag Heimgut:		**3.098,10 €**
Auszahlungsbetrag gesamt:		**6.415,60 €**

Beispiel 3

Ein tierhaltender Betrieb mit 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und keinen Erschwernispunkten treibt zusätzlich 120 RGVE auf. Auf der Alm stehen für die 120 RGVE 75 ha anteilige Futterfläche zur Verfügung.

Der Heimbetrieb berechnet sich wie folgt:

keine EP = 27 €/ha LF:	40 * 27 €/ ha =	**1.080,00 €**

Die Almfördereinheiten berechnen sich wie folgt:

max. 0,75 ha AAWF / RGVE:	(0,75 * 120) = 90,00 AFE

In Summe kann maximal die tatsächlich vorhandene anteilige Almweidefläche angerechnet werden. Daher können nur 75 ha AFE berücksichtigt werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Prämie nur bis zur Obergrenze von 70 ha gewährt wird:

0 bis ≤ 10 ha (10 ha):	(0,70 * 0 EP + 108) * 10 ha =	1.080,00 €
> 10 bis ≤ 20 ha (10 ha):	(0,55 * 0 EP + 95) * 10 ha =	950,00 €
> 20 bis ≤ 30 ha (10 ha):	(0,49 * 0 EP + 86) * 10 ha =	860,00 €
> 30 bis ≤ 40 ha (10 ha):	(0,41 * 0 EP + 71) * 10 ha =	710,00 €
> 40 bis ≤ 50 ha (10 ha):	(0,32 * 0 EP + 56) * 10 ha =	560,00 €
> 50 bis ≤ 60 ha (10 ha):	(0,26 * 0 EP + 43) * 10 ha =	430,00 €
> 60 bis ≤ 70 ha (10 ha):	(0,19 * 0 EP + 32) * 10 ha =	320,00 €
> 70 ha (5 ha):	keine Prämie	0 €
Auszahlungsbetrag Alm:		**4.910,00 €**
+ Auszahlungsbetrag Heimgut:		**1.080,00 €**
Auszahlungsbetrag gesamt:		**5.990,00 €**

4 ANHÄNGE

4.1 RGVE-SCHLÜSSEL

Bei der Ermittlung der raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) sind die Umrechnungsfaktoren der untenstehenden Tabelle anzuwenden.

Tierart		RGVE pro Stück
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr		0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre		0,60
Rinder ab 2 Jahre		1,00
Zwergrinder unter ½ Jahr		0,20
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre		0,30
Zwergrinder ab 2 Jahre		0,50
Schafe		
Schafe bis unter 1 Jahr		0,07
Schafe ab 1 Jahr		0,15
Ziegen		
Ziegen bis unter 1 Jahr		0,07
Ziegen ab 1 Jahr		0,15
Pferde		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere RGVE		
Neuweltkamele, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr		0,07
Rotwild ab 1 Jahr		0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr		0,15
Neuweltkamele ab 1 Jahr		0,15

4.2 ERSCHWERNISPUNKTEBERECHNUNG

Merkmal	Ausprägung und Punkteableitung		max. 540
Topografie			**max. 370**
Hangneigung [1), 2)]	bei Hangneigung von	Punkteberechnung	
	0 - 17,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL * 0,00 Punkte	max. 285
	18 - 24,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL * 0,85 Punkte	
	25 - 34,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL * 1,20 Punkte	
	35 - 49,9 %	% Anteil an Gesamt-EFL * 2,45 Punkte	
	50 % und mehr	% Anteil an Gesamt-EFL * 3,15 Punkte	
Trennstücke	Trennstückgröße von	ab dem 4. Trennstück	
	>=0,01 und <=0,25 ha	1,6 Punkte je Trennstück	max. 40
	> 0,25 und <=0,50 ha	1,4 Punkte je Trennstück	
	> 0,50 und <=0,75 ha	1,2 Punkte je Trennstück	
	> 0,75 und <=1,00 ha	1,0 Punkte je Trennstück	
Streulage	Durchschnittliche gewichtete Entfernung der Feldstücke voneinander und Entfernung der Hofstelle vom Mittelpunkt der durchschnittlichen Entfernung (ab 3 Feldstücken)	> 1 bis 2 km: 1 Punkt > 2 bis 4 km: 2 Punkte > 4 bis 7 km: 3 Punkte > 7 bis 10 km: 4 Punkte > 10 bis 30 km: 5 Punkte bis 1 km und > 30 km: 0 Punkte	max. 10
Traditionelle Wander-wirtschaft	wenn zutreffend	10 Punkte	max. 10
Erreichbarkeit der Hofstelle	nur mit Traktor oder Spezialmaschine erreichbar	18,75 Punkte	max. 25
	nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar	25 Punkte	
	Seilbahnerhaltung	5 Punkte	
Klima und Boden			**max. 170**
Klimawert der Hofstelle	Wärmesumme	max. 30 Punkte	max. 60
	14-Uhr-Temperatur	max. 30 Punkte	
Seehöhe der Hofstelle	ab 400 m berücksichtigt	0,03 Punkte/m	max. 50
EP-Bodenklima-zahl [2), 3)]	EP-Bodenklimazahl	Punkte	
	bis zu 10	60	max. 60
	über 10 bis 35	60 - 2,4 mal (EP-BKLZ - 10)	
	0 oder über 35 bis 45	0	
	über 45	60 - 1,5 mal (EP-BKLZ - 5)	

1) EFL = Erschwernisfläche
2) Hutweiden werden mit der halben Futterfläche berücksichtigt
3) EP-Bodenklimazahl = Summe aller Ertragsmesszahlen dividiert durch deren Gesamtfläche in Ar

Die Verwaltungsbehörde ist das gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Bundesregierung.
Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.
Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

5 IMPRESSUM

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB II/Abteilung 5/Referat 14
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151 - 0
E-Mail: az@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:
Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria
Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: Agrarmarkt Austria

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.